

V e r k ü n d e t

am 16. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 056

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Anna Luise K. geb. A. in K.
, N.allee

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. die Stadt B. vertreten durch den Rat der Stadt,
2. den Kreis B., vertreten durch den Kreistag, B.
3. den S., vertreten durch den Kreistag des S.

als Gesellschafter der Gesellschaft "Elektrische Bahnen
der Kreise B., B. und des S.",

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 28.
November 1957 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil der

1. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom
12. Juli 1950 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden
den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei einem Zugunglück schwer verletzt worden, das sich am 1. September 1944 auf der von den Beklagten betriebenen S [REDACTED] (B [REDACTED]) ereignet hat. Der Sachverhalt im einzelnen ergibt sich aus dem Vorurteil des Senats in dieser Sache vom 22. Oktober 1955 - VI ZR 179/54 - (= IM Nr. 23 zu § 823 (Dc) BGB), auf das Bezug genommen wird. Durch dieses Urteil hat der Senat auf die Revision der Klägerin das Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 5. Mai 1954 insoweit aufgehoben, als der Schmerzensgeldanspruch der Klägerin abgewiesen war. Die Sache wurde an das Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Durch Urteil vom 28. November 1957 hat das Oberlandesgericht den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin wiederum in Abänderung des Teilurteils des Landgerichts Bonn vom 12. Juli 1950 abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten.

Entscheidungsgründe:

I..

Der Senat hatte die Sache an die Vorinstanzen zurückverwiesen, damit unter dem Gesichtspunkt des § 831 BGB geprüft wird, ob der Schmerzensgeldanspruch der Klägerin begründet ist. Der Senat hatte in seinem Urteil zunächst darauf hingewiesen, daß bei Verkehrsunternehmen, deren Betrieb erhebliche Gefahren in sich schließt, an die Pflicht



des Unternehmers zu einer Überwachung der Angestellten sehr strenge Anforderungen zu stellen sind und daß bislang vom Oberlandesgericht eine diesen Anforderungen entsprechende, sich gerade auch auf die für den Verkehrsunfall verantwortlichen Verrichtungsgehilfen erstreckende Entlastung nicht dargetan worden sei. Der Senat hatte auf Vorfälle aufmerksam gemacht, die sich aus den Personalakten des Zugschaffners K. [REDACTED] ergeben und dessen Zuverlässigkeit als zweifelhaft erscheinen mußten. Ferner war zur Prüfung anheim gegeben worden, ob nicht schon die Häufung der anlässlich des Unfalls vom 1. September 1944 festgestellten Übertretungen wichtiger Verkehrsvorschriften durch mehrere Angestellte für eine unzureichende Aufsicht spricht. Irgend welche Zweifel darüber, ob die Beklagten den zu stellenden strengen Anforderungen nachgekommen seien, mußten - so war betont worden - zu Lasten der beweispflichtigen Beklagten gehen. Durch die ausgesprochene Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht wollte der Senat, wie er zum Ausdruck brachte, vor allem auch den Parteien Gelegenheit geben, zu dem bislang nicht ausreichend erörterten Haftungsgrund des § 831 BGB ihr Vorbringen zu ergänzen.

II.

Das Oberlandesgericht sieht auch auf Grund der erneuten Prüfung, die insbesondere das Ergebnis der neu angeordneten Beweisaufnahme würdigt, die Entlastung als erbracht an. Es prüft zunächst die Persönlichkeit der Bediensteten der Beklagten V. [REDACTED] und K. [REDACTED] die für den Unfall verantwortlich waren, und meint, beide Angestellte hätten von den Beklagten mit den von ihnen wahrgenommenen Funktionen betraut werden dürfen. Bei V. [REDACTED] hätten sich keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben.

Dieser habe sich sonst als zuverlässiger Fahrdienstleiter bewährt. Bei K. sei entgegen dem Vortrag der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls eine Verminderung der Dienstfähigkeit durch körperliche Schäden nicht festzustellen. Wohl seien aber bei ihm wiederholt Anzeichen für eine Unzuverlässigkeit im Dienst hervorgetreten. Berücksichtige man den kriegsbedingten Personalmangel, so sei es der Betriebsleitung der Beklagten noch nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie K. nicht aus dem Fahrbetrieb herausgenommen habe. Für eine solche Maßnahme seien die in den Personalakten erörterten Vorfälle nicht erst genug gewesen. Das Berufungsgericht hält es für bewiesen, daß der gesamte Fahrbetrieb von dem Aufsichtspersonal der Beklagten laufend und sorgfältig überwacht worden ist und daß man bei K. diese Überwachung eben mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit verstärkt hat. Aus den gegen K. getroffenen disziplinarischen Maßnahmen ergebe sich, daß die Verwaltung der Beklagten versucht habe, auf K. im Sinne einer Besserung seiner Haltung einzuwirken. Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß im Bahnbetrieb der Beklagten eine nachlässige Handhabung der Betriebsvorschriften eingerissen war und daß insbesondere - abgesehen vom 1. September 1944 - die Vorschriften über das Verhalten bei Betriebsstörungen nicht befolgt wurden. Das Berufungsgericht hält vielmehr für bewiesen, daß die Betriebsleitung ihrer Aufsichts- und Leitungspflicht genügt hat.

III.

Die Revision rügt im wesentlichen, daß die Entlastungsanforderungen unter Verkenennung der Beweislast zu gering bemessen worden seien und daß das Berufungsgericht wesent-

liches Vorbringen der Klägerin übergangen habe. Die unter diesem Gesichtspunkt erfolgte Nachprüfung ergibt, daß das Berufungsurteil keinen Bestand haben kann.

Es mag dahinstehen, ob die abschließende Würdigung der Tauglichkeit und Zuverlässigkeit des Fahrdienstleiters V nicht vorausgesetzt hätte, daß das Berufungsgericht dem Antrag der Klägerin auf Vernehmung des Zeugen G nachgekommen wäre und ob die auf Verletzung des § 286 ZPO gestützte Revisionsrüge durchgreift. Was den entscheidend für die Entstehung des Unfalls verantwortlichen Zugführer K angeht, so ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsurteils in Verbindung mit den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Personalakten u.a. folgendes:

Im Jahre 1932 wurde K angezeigt, weil er arbeitsunwillig und seinen Vorgesetzten gegenüber frech war. Im selben Jahr erfolgte eine Beschwerde, weil er einen Zug abfahren ließ, bevor alle Fahrgäste ausgestiegen waren. K wurde verwarnet. 1939 hatte er einen Zusammenstoß mit Vorgesetzten, weil er sich angetrunken hatte und den Dienst versäumte. In den Jahren 1942 und 1943 kam K wiederholt erheblich verspätet zum Dienst, weil er sich verschlafen oder den Dienstplan nicht beachtet hatte. Erkrankungen, die Dienstversäumnisse zur Folge hatten, wurden nicht rechtzeitig gemeldet. Im Jahre 1943 gab K eine falsche Meldung über einen Betriebsvorfall (Anfahren eines Zuges auf einen Frellbock) ab. Aus den Jahren 1943 und 1944 liegen drei Beschwerden von Fahrgästen über K vor, die seinen Umgang mit den Fahrgästen, in einem Falle auch das zu frühe Abpfeifen eines Zuges betreffen. K wurde ernstlich verwarnet und auf die Möglichkeit einer Rückstufung hingewiesen.

Die in den Personalakten behandelten Vorgänge hätten der Betriebsverwaltung in normalen Zeiten sicher Anlaß geben müssen, K aus dem verantwortungsvollen Fahrdienst

11

heraus zu nehmen, in dem sich schon eine kleine Nachlässigkeit verhängnisvoll für die Sicherheit des Betriebs auswirken konnte. Gerade weil auf der eingleisigen Strecke von optischen Sicherungen abgesehen wurde, kam es auf die Zuverlässigkeit und Pflichttreue des Personals besonders an. Wenn sich die Betriebsverwaltung entschloß, K. weiterhin im Fährbetrieb zu belassen, so läßt sich das nur unter den besonderen Personalverhältnissen des Jahres 1944 entschuldigen. Unerlässlich war es aber, daß die Betriebsleitung der Beklagten durch eine gesteigerte Aufsicht dafür Sorge trug, daß im Dienstbereich des K. nicht Nachlässigkeiten einrissen, die die Sicherheit des Betriebs beeinträchtigen. Das erkennt auch das Berufungsgericht im Grundsatz nicht. Es stellt aber die Beweisanforderungen an die Entlastung der Beklagten zu gering. Würde eine einmalige Übertretung einer wichtigen Sicherungsvorschrift durch einen Bahnangehörigen in Frage stehen, so könnte den Ausführungen des Berufungsurteils aus Rechtsgründen nicht mit Erfolg entgegengetreten werden. Im vorliegenden Falle ist aber festgestellt worden, daß der Fahrdienstleiter V., der an erster Stelle für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf dem von K. befahrenen eingleisigen Streckenabschnitt verantwortlich war, seinerseits nicht einmal rügte, daß ein Zug ohne die erforderliche Streckenfreigabe in den Bahnhof R. einfuhr. Er versagte aber nicht nur bei der Kontrolle, sondern ließ außerdem noch entgegen der Vorschrift den vom Zugführer F. geführten Zug vorschriftswidrig von seinem Kontrollposten in den Streckenabschnitt nach Königswinter abfahren. Nimmt man hinzu, daß sich ferner auch F. als Zugführer nicht an die Vorschrift hielt, die bei Betriebsunterbrechungen eine erneute Freigabe der Strecke durch den Fahrdienstleiter erforderte, so spricht dieser Sachverhalt im Sinne des Beweises des ersten Anscheins dafür, daß die Betriebsleitung der Beklagten den strengen Anforderungen nicht genügt hat, die an die Pflicht zur Überwachung des Betriebspersonals und des Betriebsablaufs gestellt werden müssen (vgl. RG JW 1928,

1721 [1723])). Diese sich nach dem Sachverhalt im Sinne des typischen Zusammenhangs ergebende Vermutung ist nicht schon dadurch ausgeräumt, daß ----- den Aussagen der Aufsichtspersonen, wie das Berufungsgericht ausführt, entnommen werden müsse, diese hätten sich laufend von der Einhaltung der Betriebsvorschriften durch das Personal überzeugt. Dafür ist die getroffene Feststellung viel zu allgemein. Natürlich kann auch eine besondere gründliche und nachhaltige Aufsicht gelegentliche Fehlleistungen des Bahnpersonals nicht vermeiden. Wird aber die gleiche Sicherungsvorschrift, deren strikter Einhaltung für die Sicherheit des Bahnverkehrs auf dem eingleisigen Streckenabschnitt entscheidende Bedeutung zukam, von zwei Zugführern zur selben Zeit nicht eingehalten, nimmt ferner die verantwortliche Fahrdienstleitung eine solche Verfehlung hin und hält sie sich ihrerseits auch nicht an die Betriebsvorschrift, so ist nur der Schluß möglich, daß die Aufsicht - unbeschadet aller Kontrollen durch Meldebücher, Beobachtungen und Unterweisungen - jedenfalls nicht durch genügend wirksame Maßnahmen dafür gesorgt hat, daß die Sicherungsvorschrift in der Praxis genügend ernst genommen wurde und daß sich ihre Beachtung doch im allgemeinen als selbstverständlich durchsetzte. Das zu erreichen muß der Betriebsverwaltung einer Bahn aber möglich sein. Im übrigen sieht es das Berufungsgericht selbst als wichtig an, für die weitere Aufklärung unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle noch Beweismaterial durch Beiziehung des entscheidenden Zugmeldebuchs und der Tagesberichte des Fahrdienstleiters heranzuschaffen. Nun steht dieses Beweismaterial, bedingt durch die besonderen Verhältnisse des Kreises und der Besatzungszeit, nicht zur Verfügung. Die Folgen davon haben aber, soweit es auf diese Aufklärung ankommt, nach der Beweislastverteilung des § 831 BGB die Beklagten und nicht die Klägerin zu tragen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß aus der Nichtvorlegung dieses Beweismaterials keine nachteiligen Schlüsse gegen die

80

Beklagten gezogen werden dürften, wird der Beweislastverteilung des § 831 BGB nicht gerecht.

Da die Entlastung der Beklagten als gescheitert anzusehen ist, war das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen, das den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin dem Grunde nach als gerechtfertigt erklärt hatte.

Die Beklagten haben gemäß § 97 ZPO die Kosten der Rechtsmittelverfahren über das Schmerzensgeld zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Haub

Heinr. Meyer